presserat

Redaktion hätte sorgfältiger prüfen müssen

Kritik an Information über die Einnahme von Jodtabletten im Ernstfall

Eine Regionalzeitung berichtet unter der Überschrift „Die ´Anti-Putin-Tablette´ ist gefragt“ über Jodtabletten, die bei Unfällen in Kernkraftwerken zum Einsatz kommen und aufgrund der aktuellen Kriegslage in der Ukraine gefragt seien. Die Zeitung zitiert eine pharmazeutisch-technische Assistentin aus einer örtlichen Apotheke. Der zufolge seien selbst mit dem derzeit knappen hoch dosierten Präparat (65 Milligramm) aus Österreich 56 Tabletten nötig. Dieses Präparat sei zuletzt zum Beispiel von Menschen im Raum Aachen eingenommen worden. Der Beschwerdeführer kritisiert eine Falschinformation über die Dosierung eines Arzneimittels. Die tatsächliche Dosierung sei eindeutig festgelegt und jedermann im Internet einsehbar. Sie sei altersabhängig. Die Dosierung liege zwischen einer viertel Tablette für Neugeborene bis zu zwei Tabletten für Erwachsene. Die Zeitung – so der Beschwerdeführer - weigere sich trotz mehrfacher Aufforderung, eine Richtigstellung zu veröffentlichen. Der Chefredakteur der Zeitung gibt dem Beschwerdeführer Recht. Der Autor des kritisierten Beitrages habe einen Fehler gemacht. Er bedauert, dass keine Richtigstellung erfolgt sei.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Berichterstattung einen schweren Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Ausschlaggebend für diese Beurteilung ist die falsche Dosierungsangabe für Jod-Tabellen. Das räumt die Redaktion selbst ein. Die Redaktion hätte den Sachverhalt aufgrund der Brisanz des gesundheitlichen Themas sorgfältiger prüfen müssen. Dies wäre problemlos über die Katastrophenschutzbehörden möglich gewesen. Zudem erkennt der Ausschuss in der Passage „Dieses Präparat ist zuletzt zum Beispiel von den Menschen im Raum Aachen eingenommen worden“ eine falsche Behauptung. Die im Fall eines atomaren Unfalls einzunehmenden Tabletten waren in der Region Aachen im Jahr 2017 lediglich vorverteilt worden. Es gab jedoch keine Aufforderung zur Einnahme. Auch hier hätte die Redaktion angesichts des Themas sorgfältiger recherchieren müssen.

Aktenzeichen:0202/22/1
Veröffentlicht am: 01.01.2022
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: öffentliche Rüge